

**Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 —
C.A.S./Kommission**

(Rechtssache C-204/07 P-DEP)

„Kostenfestsetzung“

Verfahren — Kosten — Festsetzung — Erstattungsfähige Kosten (Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 73 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 11-45)

Gegenstand

Art. 74 der Verfahrensordnung — Antrag auf Kostenfestsetzung im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008

Tenor

Der Gesamtbetrag der Kosten, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der CAS SpA zu erstatten hat, wird auf 29 568 Euro festgesetzt.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 —
Kommission/Belgien**

(Rechtssache C-100/08)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 28 EG und 30 EG — Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten — Regelung über den Besitz und die Vermarktung in Gefangenschaft geborener und gezüchteter Vögel, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebracht wurden“

1. *Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Begriff (Art. 28 EG) (vgl. Randnrn. 81-82)*
2. *Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung (Art. 28 EG und 30 EG; Verordnung Nr. 338/97 des Rates; Verordnung Nr. 865/2006 der Kommission) (vgl. Randnrn. 84-88, 91-93, 96-103, 110-113)*
3. *Umwelt — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Richtlinie 79/409 — Geltungsbereich (Richtlinie 79/409 des Rates) (vgl. Randnr. 106)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 28 EG — Schutz von Arten frei lebender Tiere und Pflanzen — Verbot der Haltung bestimmter in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebrachter Vögel

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 EG verstoßen, dass es
 - die Einfuhr, den Besitz und den Verkauf in Gefangenschaft geborener und gezüchteter Vögel, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebracht wurden, einschränkenden Voraussetzungen unterwirft, die die betroffenen Marktteilnehmer verpflichten, die Markierung der Vögel so zu ändern, dass sie den speziellen Anforderungen der belgischen Rechtsvorschriften entspricht, und weder die in anderen Mitgliedstaaten anerkannte Markierung noch die nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ausgestellten Bescheinigungen anerkennt;

- den Händlern nicht die Möglichkeit gibt, Befreiungen vom Verbot des Besitzes einheimischer europäischer Vögel, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebracht wurden, zu erlangen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. September 2009 —
Kommission/Griechenland**

(Rechtssache C-286/08)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 2006/12/EG und 91/689/EWG — Gefährliche Abfälle — Verpflichtung zur Erstellung und zum Erlass eines Plans für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle — Verpflichtung zur Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Anlagen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle — Richtlinie 1999/31/EG — Abfalldeponien — Beseitigung gefährlicher Abfälle“

1. *Umwelt — Gefährliche Abfälle — Richtlinien 91/689 und 2006/12 (Richtlinie 2006/12 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7 und 9; Richtlinie 91/689 des Rates, Art. 6 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 43, 47)*
2. *Umwelt — Abfälle — Richtlinie 2006/12 (Richtlinie 2006/12 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 4 und 5) (vgl. Randnrn. 57-58, 72-74, 76)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20) und von Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 4 und 8 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9) [früher Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung] — Verletzung von Art. 3 Abs. 1, Art. 6 bis 9, Art. 13 und Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182, S. 1) —